

Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und drückt sich fest in die Nadeln ein. Die Nadelwalze 4 bewegt sich genau so schnell vorwärts, wie das von den Speisewalzen gelieferte Band, so dass also kein Verzug oder Kämmen in den Nadeln stattfindet. Erst an der unteren Seite der Nadelwalzen wird das Fasermaterial durch die Streckwalzen 11 und 13 aus den Nadeln herausgezogen und gestreckt. Das weitere Vorziehen und Abliefern des Bandes besorgt die Walze 12. Durch das Drehen der Welle 1 mit ihren Lagerböcken 2 lassen sich die Speisewalzen und die Nadelwalzen der Faserlänge entsprechend näher an die Streckwalzen heranbringen oder von ihnen entfernen.

Zolltarife.

Deutschland. Tarifentscheid. Laut Text und Anmerkung zu T. N. 408 wird Krepp den undichten Geweben beigezählt und ist, je nach dem Gewicht mit 1000 bzw. 1500 Mk. pro 100 kg zu verzollen. Durch Zollentscheid wird nun Crêpe de Chine (Kreppnachahmung) den dichten Geweben der No. 405 unterstellt und zahlt vertragsmässig 450 Mk. per 100 kg. Die vorgelegten Muster stellen sich als leichte, glänzende Seidengewebe dar, deren Oberfläche den Eindruck einer schwachen kreppartigen Kräuselung hervorruft. Die Kette besteht aus dünnen, starkgedrehten Seidenfäden; der Zwischenraum zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Kettenfäden ist etwa viermal so gross als die Dicke eines Kettenfadens. Die Schussfäden haben das Aussehen eines breiten gerollten Bündels von Seidenfasern; ihre Dicke ist durchweg grösser als der Zwischenraum zwischen zwei Schussfäden. Der Schuss besteht aus zwei stark in entgegengesetzter Richtung gedrehten Fäden, wodurch das wellenförmige oder leicht krause Aussehen der Ware erzielt wird.

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten vom Januar bis Ende März

	1907	1906
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 3,763,973	3,270,131
Bänder	" 1,408,677	1,613,498
Beuteltuch	" 298,121	311,107
Floretseide	" 978,410	907,321

Italien: Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den Jahren 1905 und 1906. Bei dem Vergleich der beiden Jahre ist zu berücksichtigen, dass der neue italienische Zolltarif, der auf den Ansätzen für ganz- und halbseidene Stoffe Ermässigungen gebracht hat, am 1. Juli 1905 in Kraft getreten ist. Die Wirkung der erniedrigten Zölle ist, wie dies vorauszusehen war, eine äusserst bescheidene: die italienische Weberei ist stark genug, um sich — soweit es sich nicht um Spezialitäten handelt — der fremden Konkurrenz zu erwehren und sie hat, im Gegensatz zu der Zürcherfabrik, im letzten Jahre ihren Export noch zu steigern vermocht. Die Handelsstatistik bringt folgende Angaben:

	Einfuhr:	1906	1905
Gewebe aus Seide od. Floresteide	Lire	7,171,900	6,303,600
Halbseidene Gewebe	"	2,577,800	2,218,300
Samt und Plüsch	"	6,333,900	4,232,700
Bänder und Borten	"	3,973,000	3,536,000
Andere Seidengewebe, Konfektion	"	13,566,700	12,847,900
Nähseide	"	565,000	407,000
Ausfuhr		1906	1905
Reinseidene Gewebe	Lire	60,578,400	57,898,800
Halbseidene Gewebe	"	11,257,400	11,487,900
Samt und Plüsch	"	87,300	111,800
Bänder und Borten	"	1,345,200	1,671,300
Andere Gewebe, Konfektion	"	8,911,300	7,293,400
Nähseide	"	2,196,100	1,577,400

Vereinbarung der Comasker Fabrikanten für den Verkauf von Seidenstoffen in Italien und im Orient.

Das Beispiel und der Erfolg der deutschen und österreichischen Verkaufskonventionen reizt zur Nachahmung und so hat die erst seit wenig Jahren ins Leben gerufene *Associazione Italiana dei Fabbricanti di Seterie* mit Sitz in Como beschlossen, für Italien und den Orient (Balkanstaaten, europäische und asiatische Türkei und Egypten) die Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen anzustreben. Die Entwürfe des Vorstandes und einer Spezialkommission sind in den Versammlungen vom 24. und 28. März gutgeheissen worden und, sofern $\frac{9}{10}$ der Verbandsmitglieder der Konvention beitreten, wird letztere am 1. Juli 1907 in Kraft erklärt.

Die Leitung der Konvention ist einer von der Generalversammlung gewählten Kommission von drei Fabrikanten (*Collegio arbitrale*) anvertraut, die schiedsrichterliche Funktionen ausübt und zur Rechtsbelehrung und Prüfung der Bücher einen Notar als Vertrauensmann beiziehen kann. Die Kommission nimmt die Anschuldigungen über Verletzung der Konvention von Seiten der Fabrikanten entgegen, untersucht die Angelegenheit und ist berechtigt, Bussen im Verhältnis von 1 bis 10% der beanstandeten Summe auszusprechen. Die kleinste Busse beträgt 100 Lire und Fabrikanten, die sich weigern, der Kommission den gewünschten Aufschluss zu erteilen, werden mit 5000 Lire gebüsst. Klagen über Verstösse der Kundschaft sind ebenfalls an die Kommission zu leiten, die zunächst zwischen den Parteien in freundschaftlicher Weise zu vermitteln sucht und, sofern der Käufer zu Unrecht auf seinem Standpunkte verharrt, die geeignet erscheinenden Massnahmen trifft (Bekanntgabe des Kunden an die Verbandsmitglieder, Boykott).

Die Fabrikanten sind für die durch ihre Agenten und Angestellten begangenen Fehler in Konventionsangelegenheiten verantwortlich. Die Kommission spricht aber nur in den Fällen Bussen aus, in denen offensichtlich schlechter Glaube oder andere schwerwiegende Verstösse vorliegen. Gegen die Verfügungen der Kommission kann zunächst an den Vorstand des Fabrikanten-Verbandes und, in letzter Instanz, an die Generalversammlung rekuriert werden.

Für den Verkauf von Seidenstoffen in Italien sind als Zahlungsbedingungen vorgesehen: 30 Tage 5%, 60 Tage